

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.02.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Konkrete Normenkontrolle

nach Art. 54 Nr. 4 Niedersächsische Verfassung und § 8 Nr. 9 Gesetz über den Staatsgerichtshof zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 35 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Verfassung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar war, soweit im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2023 in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichten, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe der Anteile ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhielten.

StGH 1/26

- hier: Verfügung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 03.02.2026 -

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landtag sieht in dem o. a. Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof ab.

Christoph Plett
Vorsitzender

(Verteilt am 27.02.2026)